

Feststellungen zu Hehlerei durch Absetzen – Absatzerfolg

BGH, Beschluss vom 22.10.2013 – 3 StR 69/13 (LG Hildesheim), in: NJW 2014, 951

I. Sachverhalt

Der Angeklagte (A) hatte sich im Einverständnis von B in dessen Interesse bemüht, mehrere Gemälde zu verkaufen. Diese waren gestohlen worden, was B wusste, als er sie entgegennahm. Zwar behauptete B, Eigentümer der Bilder zu sein, als er A bat, sie zu verkaufen. Letzterer hielt es aber für möglich, dass B ein Hehler war, was ihm wegen der Provision von 10% des Verkaufspreises egal war. A erhielt von B 13 Bilder, fotografierte sie und sprach einige Bekannte an, von denen er glaubte, sie könnten ihm beim Absetzen helfen. Letztlich blieben die Bemühungen des Angeklagten aber ohne Erfolg.

II. Entscheidung des LG

Das LG Hildesheim verurteilte A wegen Hehlerei zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten und setzte deren Vollstreckung auf Bewährung aus. Dieser griff das Urteil mit der Revision an.

III. Entscheidung des BGH

Die Revision hatte teilweise Erfolg (nicht erfolgreich war sie bezüglich Tatsachenfeststellungen des LG), der BGH änderte den Schuldspruch dahingehend, dass der Angeklagte sich der versuchten Hehlerei schuldig gemacht habe, und hob den Strafausspruch auf. Die Sache wurde insoweit an eine andere Kammer des LG zurückverwiesen. Damit gab der BGH seine bisherige Rechtsprechung zum Absetzen bei der Hehlerei auf und qualifizierte den Tatbestand als Erfolgsdelikt; die übrigen Senate schlossen sich dem entscheidenden Senat per Beschluss an.

Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die bisherige Rechtsprechung auf Entscheidungen des RG fuße. Diese sei aber zu einem anderen Wortlaut ergangen, dem in § 253 a.F. StGB, wonach es darauf angekommen habe, dass jemand „zu deren Absatze bei anderen mitwirk[e]“. Der heutige Wortlaut, „absetzen oder absetzen hilft“, spreche aber dafür, Hehlerei als Erfolgsdelikt auszulegen; sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch, als auch im Verkehr von Kaufleuten mache es einen Unterschied, ob ein Händler Waren tatsächlich abgesetzt oder dies nur versucht habe. Für die Entscheidungen des RG habe auch gesprochen, dass es früher keine Versuchsstrafbarkeit bei der Hehlerei gegeben habe. Obwohl dies bereits seit 1943 nicht mehr der Fall sei, habe sich an der Rechtsprechung nichts geändert. *Systematisch* spreche für den Charakter als Erfolgsdelikt, dass andernfalls ein Bruch entstände zwischen den Tatvarianten des Absetzen und der Absatzhilfe einerseits, andererseits des Ankaufens und sonstigen sich Verschaffens, wenn es nur bei letzterem einer Vollendung bedürfe. Zudem sei es systemwidrig, mit der alten Rechtsprechung die Versuchsstrafbarkeit beim Absetzen und der Absatzhilfe leer laufen zu lassen. Letztlich sei die Charakterisierung auch *teleologisch* geboten, weil das Wesen der Hehlerei in der Aufrechterhaltung der durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage bestehe, entstanden durch das Weiterschieben der Sache im Einverständnis mit dem Vortäter, könne man keine Vollendung annehmen, solange eben dieses Weiterschieben nicht abgeschlossen sei.

Weitergehende Hinweise:

Anfrage des 3. Senats, Beschl. v. 14.5.2013 – 3 StR 69/13, dazu *Leipold/Beukelmann*, NJW-Spezial 2013, 570

Anschluss der anderen Senate:

1.Strafsenat, Beschl. v. 21.08.2013 – 1 ARs 6/13

2.Strafsenat, Beschl. v. 15.08.2013 – 2 ARs 299/13

4.Strafsenat, Beschl. v. 08.10.2013 – 4 ARs 7/13

5.Strafsenat, Beschl. v. 20.08.2013 – 4 ARs 34/13